

**Richtlinien
der Stadt Radevormwald über die Gewährung von Zuschüssen
zu Ferienmaßnahmen im Rahmen der Einzelfallhilfe
gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald
vom 29. November 2004**

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Radevormwalder Bürger, die Kinder im Alter von 6-18 Jahren haben und die sozial bedürftig sind. Als sozial bedürftig gilt, wer ein Einkommen unter der Einkommensgrenze für Hilfe in besonderen Lebenslagen hat, bezogen auf die Richtlinien des Radevormwalder Sozialamtes. Die Einkommensunterlagen sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

§ 3 Maßnahmen

Gefordert werden alle Ferienmaßnahmen die die pädagogischen Voraussetzungen der § 11 KJHG erfüllen und die von öffentlichen Trägern durchgeführt werden.

§ 4 Träger der Ferienmaßnahmen

Als Träger der Ferienmaßnahmen werden alle gem. § 11 Abs. 2 KJHG genannten Institutionen anerkannt.

§ 5 Antragstellung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorliegen. Dem formlosen Antrag ist die Anmeldebestätigung incl. der Anzahlungsbescheinigung und ein Nachweis des Trägers der Maßnahme über die Höhe der Gesamtkosten beizufügen.

§ 6 Mindestdauer der Ferienmaßnahme

Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn die Ferienmaßnahme mindestens eine Woche beträgt.

§ 7 Höhe des Zuschusses

Als Zuschuss werden die von den Trägern der Ferienmaßnahme berechneten Kosten abzüglich des Taschengeldes, höchstens jedoch 18,26 Euro täglich gewährt.

Soweit der Haushaltsansatz nicht ausreicht, Zuschüsse in dieser Höhe zu gewähren, ist der Haushaltsansatz im Verhältnis aller in dem betreffenden Jahr anfallenden Anträge, entsprechend der Ferientage, aufzuteilen.

Zuschüsse anderer Stellen werden von den Gesamtkosten in Abzug gebracht. Der Zuschuss kann nur einmal jährlich gewährt werden. Er ist nicht übertragbar.

§ 8 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung erfolgt vor Antritt der Ferienmaßnahme unmittelbar an den Träger derselben. Der Zuschuss ist zweckgebunden. Die sachgemäße Verwendung ist durch den Träger der Maßnahme nachzuweisen.

§ 9 Anrechnung des Zuschusses

Eine Anrechnung des Zuschusses auf die Sozialhilfe darf nicht erfolgen.

§ 10 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss der Stadt Radevormwald besteht nicht.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2005 in Kraft.